

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Oktober

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden	101	Satzung für das Kuratorium der Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden	108
Verfassung der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg i. Br. — staatlich genehmigte Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden	103	Bekanntmachung: Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden für Sozialwesen Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg i. Br. (Staatsgenehmigung)	109

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 14. April 1972

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden errichtet mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 als landeskirchliche Einrichtung eine Fachhochschule mit Sitz in Freiburg i. Br. Diese führt die Bezeichnung „Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg — staatl. genehmigte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

(2) In die Fachhochschule werden das Evangelische Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst — Höhere Fachschule — und das Oberseminar Freiburg i. Br. übergeleitet.

§ 2

(1) Die Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreibt auch Fort- und Weiterbildung. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt die Fachhochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

(2) Aufgabe der Fachhochschule ist es, im Rahmen des kirchlichen Auftrages und der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für soziale, religionspädagogische und sozialpädagogische Berufe auszubilden.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Fachhochschule mit entsprechenden kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie mit staat-

lichen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereiches zusammen.

§ 3

(1) Die Fachhochschule ist in Lehre und Forschung frei; sie ist dabei an den kirchlichen Auftrag und das staatliche und kirchliche Recht gebunden.

(2) Die Fachhochschule steht unter der Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Diese umschließen das Recht, rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs der Fachhochschule zu beanstanden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann ferner die Fachhochschule auffordern, Beschlüsse oder Maßnahmen vorzunehmen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Das staatliche Aufsichtsrecht nach dem Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 7) bleibt unberührt.

(3) Die Beanstandung bzw. die Aufforderung ergeht gegenüber dem Rektor mit der Maßgabe, daß innerhalb einer angemessenen Frist die Beanstandungen zu beheben bzw. Beschlüsse oder Maßnahmen zu treffen sind, andernfalls der Evangelische Oberkirchenrat den beanstandeten Beschluß oder die beanstandete Maßnahme aufheben oder die erforderliche Handlung selbst vornehmen kann.

(4) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen insbesondere

1. die Vertretung der Fachhochschule gegenüber staatlichen und sonstigen Stellen, insbesondere im rechtlichen Verkehr, soweit sie nicht dem Rektor übertragen ist,

2. die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes zur Beschlußfassung durch die Landessynode,
3. die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung,
4. die Dienstaufsicht über den Rektor und die Mitglieder des Lehrkörpers.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 durch Satzung einem Kuratorium übertragen. Diesem Kuratorium gehören zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats sowie mindestens zwei von der Synode auf die Dauer von 6 Jahren aus ihrer Mitte zu berufende Mitglieder an. Der Rektor nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen der Organe der Fachhochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Der Landeskirchenrat erläßt im Benehmen mit dem Senat und nach Anhörung des Beirats die Verfassung der Fachhochschule, die Studien- und Prüfungsordnungen und entscheidet über eine Veränderung der Ausbildungszweige der Fachhochschule und ihrer Ausbildungsprogramme.

§ 5

- (1) Mitglieder der Fachhochschule sind
- a) die Mitglieder des Lehrkörpers (Fachhochschullehrer, sonstige Lehrer und Lehrbeauftragte),
 - b) die immatrikulierten Studenten,
 - c) die sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder der Fachhochschule wirken persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Organen der Fachhochschule mit; sie sind nicht auftrags- oder weisungsgebunden. Das Mitwirken in den Organen der Fachhochschule ist Pflicht jedes Mitglieds.
- (3) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach den Funktionen der Mitglieder in der Fachhochschule. In den Kollegialorganen müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.
- (4) Die Vertreter der einzelnen Gruppen in den Organen der Fachhochschule werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe (Absatz 1) gewählt. Bei Kollegialorganen (§ 6) beträgt die Zahl der Vertreter der Studenten 50 v. H. der Mitglieder des Lehrkörpers im jeweiligen Organ. Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Sitze Bruchteile von Zahlen, bleiben diese unberücksichtigt. Wenn an den Wahlen zu einem Kollegialorgan weniger als 50 v. H. der wahlberechtigten Angehörigen einer Gruppe teilgenommen haben, so verringert sich die Zahl der dieser Gruppe zustehenden Sitze entsprechend.

(5) Jedes Mitglied der Fachhochschule besitzt das aktive Wahlrecht. Mitglieder der Fachhochschule sind wählbar, wenn sie ein Semester der Fachhochschule angehört haben.

(6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Fachhochschule mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erlassen wird; in der Wahlordnung ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen.

§ 6

Organe der Fachhochschule sind
der Große Senat,
der Senat,
der Rektor.

Das Nähere über deren Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt die Verfassung (§ 4).

§ 7

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule stehen als Beamte, Pfarrer, Angestellte oder Arbeiter im Dienste der Landeskirche.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers müssen die Aufgaben der Fachhochschule (§ 2 Abs. 2) bejahen und die Bestimmungen der Grundordnung achten.

(3) Die Berufung und Einstellung von Mitgliedern des Lehrkörpers sowie des Verwaltungsleiters erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Fachhochschule. Das Nähere bestimmt die Verfassung.

(4) Der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Fachhochschule auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Nähere bestimmt die Verfassung.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum Erlaß einer Verfassung bleibt die Vorläufige Satzung des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst vom 13. April 1971 in Kraft. Bis zur Bildung der gemäß § 6 vorgesehenen Organe verbleibt es bei der Zuständigkeit der auf Grund der Vorläufigen Satzung gebildeten Organe.

(3) Erster Rektor der Fachhochschule ist der derzeitige Direktor des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg. Seine Amtszeit beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Die Überleitung des Oberseminars erfolgt durch Verordnung des Landeskirchenrats.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. April 1972

Der Landesbischof
Heidland

Verfassung der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg i. Br. - staatlich genehmigte Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden

Vom 25. September 1972

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (VBl. S. 101) im Benehmen mit den Organen der Fachhochschule folgende Verfassung:

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat in Erfüllung ihres vom Evangelium her gegebenen Auftrags und in Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung schon bisher eine Ausbildungsstätte für soziale und kirchliche Berufe in Freiburg i. Br. unterhalten. Ihr Auftrag verpflichtet die Kirche, dafür Sorge zu tragen, daß soziale Probleme theologisch durchdacht und daraus gewonnene Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden. Hieraus ergeben sich Grundlage und Zielsetzung für die Ausbildung zu Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, Religionspädagogen und Gemeindediakonen sowie für den Betrieb einer kirchlichen Fachhochschule.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie — staatlich genehmigte Fachhochschule — ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.

(2) Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche

Sozialarbeit,
Sozialpädagogik,
Religionspädagogik und Gemeindediakonie.

§ 2

(1) Die Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit in Berufen der in § 1 Absatz 2 genannten Fachbereiche befähigt. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Die Fachhochschule dient auch dem fort- und weiterbildenden Studium.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Fachhochschule mit entsprechenden kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie mit den staatlichen Hochschulen und Einrichtungen des Gesamthochschulbereiches zusammen.

(3) Die Fachhochschule arbeitet insbesondere in Fragen der Forschung mit den anderen kirchlichen Fachhochschulen eng zusammen; Forschungsaufgaben, soweit sie nicht von den Fachhochschulen gemeinsam betrieben werden, können einer anderen Stelle übertragen werden.

§ 3

Die Fachhochschule ist in Lehre und Forschung frei; sie erfüllt die ihr nach § 2 obliegenden Aufgaben auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und der

einschlägigen staatlichen und kirchlichen Ordnungen, insbesondere des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (VBl. S. 101).

II. Mitglieder der Fachhochschule

§ 4

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind

1. die Mitglieder des Lehrkörpers (§ 5),
2. die immatrikulierten Studenten,
3. die sonstigen Mitarbeiter (wissenschaftliches und technisches Personal).

(2) Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 5 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 5

Zum Lehrkörper gehören

1. die hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Fachhochschullehrer,
2. die hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen sonstigen Lehrer,
3. die nebenberuflich an der Fachhochschule tätigen Lehrbeauftragten.

§ 6

Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 Absatz 1 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Fachhochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken und in den Organen der Fachhochschule nach Maßgabe dieser Verfassung mitzuarbeiten.

§ 7

Fachhochschullehrer müssen nach ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung den an ihre Lehrfähigkeit an der Fachhochschule zu stellenden Anforderungen genügen. Sie müssen

1. ein ihrem Lehrauftrag entsprechendes Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung abgeschlossen haben,
2. eine ihren Aufgaben an der Fachhochschule förderliche, mindestens fünfjährige Berufserfahrung besitzen,
3. über die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten verfügen.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 zulassen, sofern ein besonderes Interesse an der Gewinnung eines Bewerbers als Fachhochschullehrer besteht.

§ 8

(1) Die hauptamtlichen Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer sowie der Verwaltungsleiter wer-

den nach öffentlicher Ausschreibung der Stellen auf Vorschlag des Senats (§ 14 Abs. 2 Buchst. c) vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen und in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche eingestellt. Der Vorschlag bedarf einer Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats. Der Beirat ist zu den Bewerbungen zu hören.

(2) Hat der Evangelische Oberkirchenrat begründete Bedenken, den Vorgesetzten zu berufen, und können diese auch nach Erörterung in einer von je 3 Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und der Fachhochschule paritätisch gebildeten Kommission binnen 4 Wochen nicht beseitigt werden, so macht der Senat gemäß Abs. 1 einen neuen Vorschlag. Kommt innerhalb von 3 Monaten ein neuer Vorschlag nicht zustande, kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Senats und des Beirats eine geeignete Persönlichkeit berufen. Konnte die Frist nach Satz 2 aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, wird sie vom Evangelischen Oberkirchenrat um höchstens weitere 3 Monate verlängert.

(3) Mit Zustimmung des Senats kann der Evangelische Oberkirchenrat Berufungen nach Abs. 1 ohne Ausschreibung der Stelle aussprechen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Rektors. Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern, die nach Stundenlohn vergütet werden, sowie von nebenamtlichen Mitarbeitern obliegt dem Rektor im Rahmen des Haushaltsplanes.

(5) Lehrbeauftragte und sonstige Mitarbeiter im Lehrbetrieb werden vom Rektor auf Vorschlag des Senats vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bestellt.

§ 9

(1) Student ist, wer an der Fachhochschule immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung, die vom Senat erlassen wird und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf. Die Studenten eines Fachbereichs bilden die Fachschaftsversammlung. Diese wählt einen Fachschaftssprecher.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studenten der Fachhochschule die Studentenschaft. Der Studentenschaft gehören die Studenten nicht an, die ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt aus ihr gegenüber dem Allgemeinen Studentenausschuß schriftlich erklären.

(3) Die Organe der Studentenschaft sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Allgemeine Studentenausschuß (AStA).

(4) Die Studenten verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts sowie auf der Grundlage dieser Verfassung. Sie wählen nach eigener Satzung ihre Organe (Absatz 3).

(5) Das Nähere bestimmt eine von der Generalversammlung zu beschließende Satzung. Die Satzung und jede Änderung sind den Organen der Fachhoch-

schule (§ 10) unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen.

(6) Die Studentenschaft erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen angemessenen Förderungsbeitrag von der Fachhochschule.

III. Organe der Fachhochschule

§ 10

Organe der Fachhochschule sind

- a) der Große Senat,
- b) der Senat,
- c) der Rektor.

§ 11

(1) Dem Großen Senat gehören an

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) die Fachhochschullehrer und die sonstigen Lehrer,
- c) gewählte Vertreter der Lehrbeauftragten, deren Zahl 10 v. H. aller Lehrbeauftragten, mindestens jedoch einen je Fachbereich beträgt,
- d) gewählte Vertreter der Studenten, deren Zahl nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Buchst. a) bis c) beträgt; jeder Fachbereich muß durch mindestens einen Studenten vertreten sein.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Buchst. c beträgt zwei Jahre, der nach Buchst. d ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

(2) Der Verwaltungsleiter und ein Mitglied der Mitarbeitervertretung bei der Fachhochschule nehmen an den Sitzungen des Großen Senats mit beratender Stimme teil. Sie haben Stimmrecht bei der Beratung von Aufgaben gemäß § 12 Nr. 1 und 2.

(3) Der Große Senat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen; er ist einzuladen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Senat es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den zur Abstimmung gestellten Antrag gestimmt hat; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Der Große Senat wählt aus der Mitte der Fachhochschullehrer auf die Dauer von zwei Jahren einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sind sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert oder befangen, so ist das älteste Mitglied aus dem Kreis der Fachhochschullehrer Vorsitzender des Großen Senats.

(5) Die Sitzungen des Großen Senats sind in der Regel hochschulöffentlich.

(6) Der Große Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Der Große Senat hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag für die Berufung des Rektors,
2. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors,
3. Vorschläge zur Gliederung der Fachhochschule und für das Zusammenwirken mit anderen Ein-

richtungen, insbesondere des Gesamthochschulbereichs,

4. Beratung der alle Fachbereiche gemeinsam betreffenden Fragen der Ausbildung, des Studiums und der Prüfung.

§ 13

(1) Dem Senat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Fachbereichsleiter,
3. ein Fachhochschullehrer aus jedem Fachbereich,
4. ein sonstiger Lehrer,
5. ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
6. vier Vertreter der Studenten; jeder Fachbereich muß mindestens durch 1 Studenten vertreten sein.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffer 3 bis 5 beträgt zwei Jahre, derjenigen nach Ziffer 6 ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

(2) Der Verwaltungsleiter und ein Mitglied der Mitarbeitervertretung bei der Fachhochschule nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil; sie haben Stimmrecht in Fragen der Verfassung, der Verwaltung und des Haushalts der Fachhochschule, insbesondere bei den Aufgaben gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. b, d und h.

§ 14

(1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachhochschule, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über Fragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der von der Kirchenleitung erlassenen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne auf Vorschlag der Fachbereichskonferenzen,
- b) Erlaß einer Wahlordnung,
- c) Vorschläge für die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers sowie des Verwaltungsleiters,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- e) Zustimmung zu den Geschäftsordnungen der Fachbereichskonferenzen,
- f) Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche.
- g) Übertragung von Aufgaben an Mitglieder des Lehrkörpers und an Studenten,
- h) Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Rektors, der Fachbereichsleiter und von Ausschüssen gemäß Absatz 4, wobei die befangene Person keine Stimme hat.

(3) Senatssitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Sie werden vom Rektor einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Senatssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder eine Fachbereichskonferenz dies schriftlich verlangt. Die Senatssitzungen

sind in der Regel nicht öffentlich. Bezüglich der Behandlung von Personalfragen — ausgenommen Wahlergebnisse — unterliegen die Mitglieder des Senats der Schweigepflicht. § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(4) Der Senat kann Ausschüsse bilden. Der Senat und die Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Fachhochschule sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

(1) Der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Großen Senats auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Rektor vertritt die Fachhochschule, soweit dies nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt. Er führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule. Er bereitet die Beratungen des Großen Senats und des Senats vor und vollzieht deren Beschlüsse. Hält der Rektor Beschlüsse des Senats oder der Ausschüsse für rechtswidrig, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, ist der Evangelische Oberkirchenrat zu unterrichten.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor anstelle des Senats. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein Ausschuß zuständig ist, oder wenn der Senat oder der Ausschuß verhindert werden, einen Beschluß zu fassen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats oder des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Rektor ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat den Senat über alle wichtigen, die Fachhochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 16

Stellvertreter des Rektors sind die Fachbereichsleiter im jährlichen Wechsel.

§ 17

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Fachhochschule führt der Verwaltungsleiter. Ihm obliegen insbesondere

- a) die laufende Verwaltung der Fachhochschule (Schulverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung),
- b) Ausführung des Haushaltsplanes,
- c) Mitwirkung in den Organen der Fachhochschule nach Maßgabe der Verfassung.

Das Nähere bestimmt eine Dienstanweisung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen wird.

IV. Der Fachbereich

§ 18

(1) Der Fachbereich ist der Teil der Fachhochschule, der sich mit der unmittelbaren Durchführung der Ausbildung (§ 2) befaßt. Ihm gehören alle Mitglieder des Lehrkörpers und die Studenten der gleichen Fachrichtung an.

(2) Die Organe des Fachbereichs sind

- a) die Fachbereichskonferenz,
- b) der Fachbereichsleiter.

§ 19

(1) Die Fachbereichskonferenz ist zuständig für alle den Fachbereich betreffenden Fragen der Ausbildung, des Studiums und der Prüfung sowie deren Durchführung, soweit nicht der Fachbereichsleiter oder ein anderes Organ zuständig ist.

(2) Der Fachbereichskonferenz gehören an

- a) der Fachbereichsleiter oder dessen Stellvertreter (§ 20) als Vorsitzender,
- b) die Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer des Fachbereichs,
- c) zwei Vertreter der im Fachbereich lehrenden Lehrbeauftragten,
- d) gewählte Vertreter der Studenten, die dem Fachbereich angehören; ihre Zahl beträgt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fachbereichskonferenz gemäß Buchstaben a bis c.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Buchstaben c und d beträgt ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

(3) An den Sitzungen der Fachbereichskonferenz nimmt ein Angehöriger der sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs mit beratender Stimme teil.

(4) Die Zuordnung der Mitglieder des Lehrkörpers zu den einzelnen Fachbereichen erfolgt nach ihren Dienstaufgaben. Sie können Mitglied mehrerer Fachbereiche sein. Studenten können nur einem Fachbereich angehören. Die Zuordnung erfolgt auf Grund der von ihnen gewählten Fachrichtung.

(5) Die Lehrbeauftragten sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit sie nicht der Fachbereichskonferenz gemäß Absatz 2 Buchst. c angehören.

(6) Die Fachbereichskonferenz kann zu ihrer Beratung Ausschüsse einsetzen. Das Nähere, insbesondere die Zahl der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung, ist in einer Geschäftsordnung der Fachbereichskonferenz zu regeln.

(7) Der Rektor oder sein Stellvertreter können an der Fachbereichskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie ihr nicht gemäß Absatz 2 Buchst. b bereits angehören.

(8) Die Fachbereichskonferenz tritt auf Einladung des Fachbereichsleiters oder dessen Stellvertreter in der Regel einmal monatlich zusammen; sie ist einzuladen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder an-

wesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den zur Abstimmung gestellten Antrag gestimmt hat; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20

(1) Der Fachbereichsleiter wird aus dem Kreis der Fachhochschullehrer auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz und nach Anhörung des Beirats vom Evangelischen Oberkirchenrat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Bei der Beschlußfassung über den Vorschlag ist der Rektor stimmberechtigt. § 8 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Fachbereichskonferenz wählt für den Fachbereichsleiter auf die Dauer seiner Amtszeit einen Stellvertreter aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers.

§ 21

(1) Der Fachbereichsleiter leitet die Verwaltung des Fachbereichs. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung in seinem Fachbereich, bereitet die Beschlüsse der Fachbereichskonferenz vor und vollzieht sie. Er ist verpflichtet, mit Lehre und Forschung seines Fachbereichs engen Kontakt zu halten. Er vertritt den Fachbereich gegenüber den Organen der Fachhochschule. Der Fachbereichsleiter wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs und sorgt dafür, daß die Mitglieder des Lehrkörpers ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Der Fachbereichsleiter hat den Rektor und den Senat über alle Beschlüsse und Maßnahmen seines Fachbereichs laufend zu informieren.

(3) Der Fachbereichsleiter stellt die Verbindung zwischen den Organen der Fachhochschule sowie den Mitgliedern des Lehrkörpers und den Studenten seines Fachbereiches her.

V. Der Beirat

§ 22

Bei der Fachhochschule wird als unabhängiges Gremium fachkundiger Persönlichkeiten ein Beirat gebildet, der die Verbindung zwischen Fachhochschule, kirchlichem, öffentlichem, wissenschaftlichem und beruflichem Leben wahrnehmen soll.

§ 23

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Fachhochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Fachhochschule mit der Praxis und dem Hochschulbereich zu fördern. Er berät Träger und Leitung der Fachhochschule und soll zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachhochschule gehört werden. Er kann sowohl vom Evangelischen Oberkirchenrat als auch von der Leitung der Fachhochschule zur Stellungnahme aufgefordert werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat und der Rektor unterrichten den Beirat regelmäßig über die für seine Arbeit bedeutsamen Vorgänge in der Fachhochschule.

(3) Der Beirat wirkt nach Maßgabe dieser Verfassung insbesondere mit

- a) bei der Berufung des Rektors, der Fachbereichsleiter und der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers,
- b) bei der Überprüfung und Entwicklung der Ausbildungsprogramme,
- c) bei Einschränkung oder Erweiterung der Ausbildungszweige,
- d) bei der Behebung von Schwierigkeiten.

(4) Die Amtszeit des Beirats beträgt vier Jahre.

(5) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Im übrigen findet § 11 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 24

(1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- a) 1 Vertreter der Landessynode,
- b) ein ordentlicher Professor der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie bis zu 2 weitere Vertreter des Hochschulbereiches,
- c) bis zu 3 in sozialen Fragen erfahrene, möglichst im Berufsleben stehende Persönlichkeiten,
- d) 1 Vertreter des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- e) der Leiter des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- f) 1 Vertreter des Fachschulbereichs,
- g) 1 Sozialarbeiter,
- h) 1 Sozialpädagoge,
- i) 1 Religionspädagoge/Gemeindediakon.

(2) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an

- a) der Rektor der Fachhochschule,
- b) die Fachbereichsleiter,
- c) 1 Student aus jedem Fachbereich, der von der Gesamtheit der Studenten des jeweiligen Fachbereichs auf die Dauer eines Jahres nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt wird.

Der Landeskirchenrat kann Vertreter anderer Landeskirchen in den Beirat berufen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b bis d und f werden vom Landeskirchenrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. g bis i werden auf Vorschlag der berufsständischen Organisationen evangelischer Sozialarbeiter, Gemeinde-/Religionspädagogen und Sozialpädagogen vom Landeskirchenrat berufen.

(4) Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 25

(1) Die Fachhochschule nimmt durch ihre Organe und den Verwaltungsleiter Selbstverwaltung im Rahmen des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 sowie dieser Verfassung wahr.

(2) Die Fachhochschule steht unter der Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Er kann im Rahmen seiner Aufsicht Weisungen erteilen

- a) in Personalangelegenheiten der an der Fachhochschule tätigen Mitarbeiter,
- b) für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,
- c) auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesens,
- d) für die Verwaltung der den Zwecken der Fachhochschule dienenden Grundstücke, Anstalten und Einrichtungen,
- e) bei Weisungsaufgaben, die der Fachhochschule auferlegt werden.

(3) § 3 Absätze 2 bis 6 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 finden im übrigen Anwendung.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 26

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden verfolgt mit der Einrichtung und dem Betrieb der Fachhochschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Fachhochschule.

(3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Fachhochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Evangelische Landeskirche in Baden erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Fachhochschule nicht mehr als das von ihr zur Verfügung gestellte Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ein darüber hinaus verbleibendes Vermögen ist von der Evangelischen Landeskirche in Baden für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 27

Die Fachhochschule ist ermächtigt, den für die einzelnen Fachbereiche auf Bundes- und Landesebene bestehenden Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften beizutreten.

§ 28

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Organe des bisherigen Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst berufenen Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter bleiben im Amt. Ihre Amtszeit wird vom Zeitpunkt ihrer Berufung bzw. Wahl an gerechnet.

§ 29

Diese Verfassung tritt am 15. Oktober 1972 in Kraft.

Zugleich tritt die Vorläufige Satzung des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst vom 13. April 1971 außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1972

Der Landeskirchenrat

Heidland

Satzung für das Kuratorium der Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 9. Mai 1972

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 3 Absatz 5 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (VBl. S. 101) nachstehende

Satzung

§ 1

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat überträgt im Rahmen dieser Satzung in widerruflicher Weise die Wahrnehmung der Leitung und Aufsicht über die Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg i. Br. — staatlich genehmigte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden — einem Kuratorium. Dem Kuratorium gehören an

- a) ein theologischer Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats (Fachhochschulreferent),
- b) ein rechtskundiger Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
- c) zwei Vertreter der Landessynode.

Der theologische Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats ist Vorsitzender des Kuratoriums, der rechtskundige Vertreter führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Rektor und der Verwaltungsleiter der Fachhochschule nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 2

(1) Dem Kuratorium werden die nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Verfassung der Fachhochschule dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegenden Aufgaben übertragen, soweit sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat bleiben zur eigenen Wahrnehmung vorbehalten:

- a) die Vertretung der Fachhochschule gegenüber staatlichen und sonstigen Stellen, insbesondere im rechtlichen Verkehr,
- b) die allgemeine Aufsicht des Rechtsträgers über die Fachhochschule einschließlich Maßnahmen nach § 3 Absätze 2 und 3 des kirchlichen Gesetzes

über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden,

- c) die Genehmigung von Vorschriften, die von den Organen der Fachhochschule im Rahmen von §§ 3, 25 Absatz 1 der Verfassung erlassen werden; hierzu gehören insbesondere die Wahlordnung, die Zulassungs- und Aufnahmeordnung und die Graduierungsordnung,
- d) die Berufung und Ernennung des Rektors, der hauptamtlichen Fachhochschullehrer und des Verwaltungsleiters,
- e) die Ernennung von Beamten auf Lebenszeit,
- f) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes (§ 3 Absatz 1 Buchst. f),
- g) die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (§ 3 Absatz 1 Buchst. g).

Vor Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu Buchst. a bis g ist die Stellungnahme des Kuratoriums einzuholen.

§ 3

(1) Dem Kuratorium obliegen

- a) die unmittelbare Rechts- und Fachaufsicht über die Fachhochschule im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Fachhochschulgesetze und der Verfassung; die Zuständigkeiten der Fachhochschule gemäß § 3 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verbindung mit §§ 3, 25 Absatz 1 der Verfassung der Fachhochschule bleiben unberührt,
- b) die Dienstaufsicht des Rechtsträgers über den Rektor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeiter,
- c) die unmittelbare Aufsicht über die laufende Verwaltung der Fachhochschule einschließlich der Ausführung des Haushaltsplanes,
- d) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit dies nicht dem Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 2 Buchst. d) oder einem Organ der Fachhochschule nach Maßgabe der Verfassung obliegt,
- e) Genehmigung der Bestellung von Lehrbeauftragten,

- f) der Entwurf des Haushalts- und des Stellenplanes und die Feststellung der Jahresrechnung,
- g) Vorschläge für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen,
- h) die Verwaltung und Unterhaltung der den Zwecken der Fachhochschule dienenden Gebäude.

(2) Das Kuratorium berät Angelegenheiten, für die der Landeskirchenrat oder der Evangelische Oberkirchenrat nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Verfassung der Fachhochschule sowie dieser Satzung zuständig ist, und legt seine Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat bzw. dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vor. Hierzu gehören insbesondere

- a) Vorschläge für die Verleihung von Amtsbezeichnungen an hauptberuflich tätige Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 24 Absatz 5 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 7),
- b) Vorschläge für die Veränderung der Ausbildungszweige der Fachhochschule und der Ausbildungsprogramme vorbehaltlich der endgültigen Beschlußfassung durch den Landeskirchenrat gemäß § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung

einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden,

- c) Vorschläge für Ausnahmen gemäß § 7 Ziffer 2 der Verfassung der Fachhochschule.

§ 4

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Monat zusammen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Das Kuratorium kann von der Fachhochschule die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Karlsruhe, 9. Mai 1972

Evang. Oberkirchenrat
Im Auftrag
Niens
Kirchenoberrechtsrat

Bekanntmachung

OKR 12. 10. 1972
Az. 41/53

Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg i. Br.

hier
Staatsgenehmigung

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 13. Juli 1972 gemäß § 24 des Fachhochschulgesetzes vom 21. 12. 1971 (Ges.Bl. 1972 S. 7) die von der Evangelischen Landeskirche in Baden getragene Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg i. Br. genehmigt.

